

Klaus Lau, Pirolweg 6, 41189 Mönchengladbach

An die
Damen und Herren
**des Umweltausschusses sowie
des Petitionsausschusses**

19.11.2012

im 16. NRW Landtag

CC: Frau Ministerpräsidentin Hannelore Kraft
Herrn Umweltminister Johannes Remmel
die Fraktionsvorsitzenden aller Parteien
die MdL Herren Hans-Willi Körfges, SPD und
Norbert Post, CDU

- offener Brief -
- persönlich per E-Mail -

Funktionsprüfung privater Hauskanäle:

- ° **Gesetzesvorlagen der Rot-GRÜNEN NRW-Landesregierung**
- ° **Rückführung von § 61 a LWG NRW in § 45 BauO NRW sinnvoll**
- ° **Pilotprojekt Köln Höhenhaus widerlegt Generalverdacht**
- ° **Petition 15-P-2011-02678-00 Klaus Lau / Beschluss v. 07.06.2011, Umsetzung steht aus**
- ° **Petitionsantrag an 16. Landtag** (hier: wird hiermit *hilfsweise* gleichzeitig neu gestellt, siehe S. 11, Abs. 3)

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

das Thema Dichtheitsprüfung privater Hauskanäle wurde nach der 1. Lesung der Rot-GRÜNEN Gesetzesvorlage vom 08.11.2012 an Sie als Umweltausschuss zur weiteren Beratung überwiesen.

Ich beschäftige mich seit ca. 3 Jahren sehr intensiv mit dem Thema und möchte Ihnen mit diesem Schreiben einen retrospektiven Überblick über das tatsächliche rechtliche und inhaltliche Geschehen ermöglichen, um am Ende mit konkreten Lösungsvorschlägen zu einer ökologisch sinnvollen, sozial verträglichen und verfassungsrechtlich belastbaren Lösung beizutragen.

Entwicklung, Status und Rückführung des § 61 a LWG in § 45 BauO NRW

Nach fachlich fundierter Überzeugungsarbeit durch Bürgerinitiativen und engagierte Einzelkämpfer hatten CDU und FDP ab November 2011 aus guten sachlichen Gründen die Umkehr vollzogen und als Opposition eigene Gesetzesvorlagen erarbeitet, die für uns am Ende als kleinster gemeinsamer Nenner einer Lösung denkbar waren. Dies entspricht im Übrigen

dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 07.06.2011 (15-P-2011-02678-00), der objektiv **wissenschaftlich belastbare** Beweise über **tatsächliche** Gefahren, die von Leckagen aus **privaten** Hausanschlüssen entstehen können, verlangt hat. Derartige Beweise liegen bis heute nicht vor.

Allein die damalige (11.12.2007) Opposition und heutige Rot-GRÜNE-Regierung weigert sich nach wie vor, die dringend erforderliche Kehrtwende auf dem Weg zu dem weiter starr fixierten Endziel einer flächendeckenden Dichtheitsprüfung ohne jeden objektiv wissenschaftlichen Bedarfsnachweis durch eine ökosozial vernünftig ausgewogene Lösung zu verwirklichen.

Die Gesetzentwürfe von Rot-GRÜN wären in praktischer Ausübung allein schon wegen ausgewiesener Missachtung des dem Bürger grundgesetzlich garantierten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes verfassungswidrig. Zwischen sinnvoller Zielabsicht und absehbar überbordender finanzieller Belastung der Bürger wäre das Übermassverbot verletzt, zumal die Zielvorgaben ausweislich objektiv wissenschaftlicher Parameter längst erreicht sind und bereits ab Schreibtisch von jedermann leicht abgerufen werden können (siehe Anlage, Ablaufdiagramme zur Trinkwasser (TW)- und Fremdwasser (FW)-Beurteilung ab Schreibtisch).

Auch wären die EU-Leitlinien zum hilfsweise bemühten Vorsorgeprinzip grob missachtet worden.

Selbst unser Bundesumweltminister Altmaier hat als Hüter des großen Ganzen offensichtlich erkannt, dass eine bundeseinheitliche Lösung dieses (bundesweit) ökologisch sinnfreien und zudem absehbar sozial verheerenden Zuschnitts wegen sachlicher Absurdität keinerlei Chance auf Realisierung im Bund und obendrein vor dem Verfassungsgericht hätte.

Herr Altmaier, sein Vorgänger Herr Dr. Röttgen und Ihre Landtagskollegen der anderen Bundesländer werden sehr sicher das Grundgesetz, die Bundesgesetze, die EU-Leitlinien sowie die regelmäßig ausgestellten guten bis sehr guten Trinkwassertestate und die Musterschülerzeugnisse über nahezu 100 % erfüllter weitergehender Abwasserentsorgung (Belgien 50 %) von EU und Bund kennen. Diese gesicherten Kenntnisse werden Sie ihren mandatsverantwortlich Entscheidungen zugrundegelegt haben, den Unfug nicht mitzumachen.

Meine aktuellen Recherchen in den Landtagsarchiven des 14. Landtags haben jetzt ergeben, dass offensichtlich bereits bei Überführung der BauO NRW in das Wasserhaushaltgesetz fundamentale Fehler durch mangelnde wissenschaftlich **fachübergreifende** Objektivität in der Beurteilung der Ergebnisse des Pilotprojektes Köln-Höhenhaus gemacht wurden.

Dies in Verbindung mit einer dramatischen Fehleinschätzung der bereits damals absehbaren finanziellen Folgen einer Loslösung der Regelungen aus der BauO NRW zwecks Einführung des § 61 a LWG hatte die damaligen CDU-FDP-Regierung zur Überführung in den § 61 a des Landeswassergesetzes (LWG) verleitet.

Die Rückführung dürfte heute insbesondere auch deswegen kein sachlich wirklich begründbares Problem sein, zumal damals zumindest die Fraktion der GRÜNEN keineswegs von der Notwendigkeit der Novelle des LWG überzeugt war.

Daher könnten jetzt eigentlich alle Parteien ohne weiteren Gesichtverlust auf den alten Status der BauO NRW zurückabwickeln, zumal CDU und FDP offensichtlich die damaligen Fehler erkannt haben und mit beweisfordernden Gesetzesvorlagen reagiert haben. Dieser sachlich gebotene Weg wird im Übrigen nach meinen Informationen durchaus ernsthaft in den Räumen des NRW-Landtags diskutiert.

Eine gesetzgeberische „Rolle rückwärts“ in die BauO NRW würde **allerdings zwingend** voraussetzen, dass der § 45 BauO NRW in Bezug auf die grundgesetzlichen Vorgaben zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips / Übermassverbot und der Einhaltung der EU-Leitlinien zum Vorsorgeprinzip vorher ebenso ökosozial sinnvoll ausgestaltet würde, wie es jetzt nach langer Überzeugungsarbeit der BI auch die Opposition bei einer auf **Beweisen** basierenden Novellierung des § 61 a LWG fordert, nämlich Dichtheitsprüfung ausschließlich bei objektiv wissenschaftlicher Beweisführung für punktuelle Erfordernis in grundstücksscharfer Betrachtungsweise.

Andernfalls würde die Protestbewegung auch bei Rückführung in § 45 BauO NRW mit allem aus Vernunft und Grundgesetz hergeleitetem Recht weiter anschwellen, weil nämlich die Bevölkerung erst durch die maßlosen Übertreibungen von Politik, Ministerien, Bezirksregierungen und nicht zuletzt der Saniererbranche wach geworden ist und aufmerksam bleiben wird.

Die Prüfpflicht für Häuser mit Baujahr vor dem 01.01.1965 in Wasserschutzgebieten mag zwar rechtlich auch vorher bereits bestanden haben, ist aber bis zum Paukenschlag der Einführung des § 61 a LWG mit seinen Folgeerlassen weder von der Bevölkerung noch von den Kommunen ernsthaft wahrgenommen worden.

Für die Kommunen war nämlich bis zur Einführung der KanalsÜW VKan die vollumfängliche Selbstüberwachung der öffentlichen Kanäle ein Fremdwort und danach eine allenfalls zögerlich erfüllte Verpflichtung, zu deren Finanzierung in einigen Kommunen durch fragwürdige Ermittlungsmethoden Fremdwasserschwerpunktgebiete geschaffen wurden.

Die **damalige CDU/FDP**-Landesregierung war bei Gesetzesbeschluss des § 61 a LWG am 06.12.2007 davon ausgegangen, dass die beabsichtigte Verlagerung von der Landesbauordnung (BauO NRW) in das Landeswassergesetz (LWG) sowohl für den Staat **als auch für uns Bürger keine Mehrkosten** verursachen würde (Gesetzentwurf 14/4835 CDU/FDP vom 14.08.2007, Seite 6).

Der damalige Umweltminister, Herr Uhlenberg (CDU), hatte bei Einbringung des CDU/FDP-Gesetzesentwurfs (14/4845) vom 14.08.2007 im Plenum zu „*Finanzielle Auswirkungen für die Unternehmen und privaten Haushalte*“ vorgetragen:

„Die Überführung der DP in das LWG verursacht **keine** neuen Kosten, da die Prüfpflicht nicht verändert worden ist.“

Diese Einschätzung sollte sich in Folge als fatale Fehlbeurteilung herausstellen und ist nach den Hausbesitzern inzwischen auch der Politik auf die Füße gefallen. Es wurde nämlich erst durch die Einführung des § 61 a LWG am 06.12.2007 und den folgenden z. T. praxisfern anmutenden Erlassen eine ungeheuerliche Kostenlawine losgetreten, die die NRW-Hauseigen-

tümer zu Recht empört hat und auf Landesebene durch Aussetzungsbeschluss vom 14.12.2011 im Vollzug gestoppt wurde, der leider nicht in allen Kommunen nachvollzogen wurde.

Da der § 45 BauO NRW in Bezug auf eine Dichtheitsprüfung privater Hauskanäle in der Regel überhaupt nicht praktiziert wurde, fielen demzufolge bis zur Umschichtung in das LWG **keine** Kosten an, die etwa die Bürger hätten auf die Straße treiben können. Sonst wäre der heutige Protest bereits Jahre früher derselbe gewesen. Dann hätte sich **statt dessen** der **§ 45 BauO NRW** den grundgesetzlichen Vorgaben und den EU-Leitlinien zum Vorsorgeprinzip stellen müssen.

Bei einer inkonsequenten Nichtanwendung des § 45 BauO NRW kann von den Hausbesitzern demzufolge auch keine Verletzung des Verhältnismäßigkeitsprinzips festgestellt und daher auch keine gerichtliche Überprüfung, etwa in Bezug auf Verletzung des Übermaßverbotes, beantragt werden.

Erste negative praktische Erfahrungen mit der Kanalprüfung auf Basis des § 61 a LWG haben inzwischen bei den meisten Hauseigentümern zu einer Verweigerungshaltung geführt. Diese wird nicht eher aufhören können, bevor die gesetzlichen Grundlagen auf eine ökosozial vernünftige Basis gestellt werden, oder nach rechtsmittelfähigen Aufforderungsbescheiden zur Dichtheitsprüfung im privateigenen Haus die Gerichte abschließend entschieden haben.

Die Fehleinschätzung des damaligen Umweltministers im Landtag kann nur auf dem einseitig zielorientiert, auf Akzeptanz ausgerichteten Bericht (8/2007) zum Pilotprojekt Köln-Höhenhaus (2004/2005) basieren. Das Projekt wurde mit hohen Lock-Subventionen, Sanierungskosten-deckelung und sonstigen eigentümerfreundlichen Hilfestellungen zum beabsichtigten Ziel der Bürgerakzeptanz geführt. Die betroffenen Hausbesitzer hatten demnach zusätzlich zu Dreck, Maschinen und Arbeitern im Vergleich zur heutigen Realität oft allenfalls eher geringe finanzielle Belastungen zu ertragen.

Der verbliebene Aufwand war lt. Auskunft von Beteiligten für die meisten Haubesitzer am Ende jedenfalls so gering, dass die anfängliche Protesthaltung der Siedlergemeinschaft allmählich zum Erliegen kam.

Die **ausdrücklich** nicht in das Ziel des Vorhaben eingebundene Bewertung der einzig zuverlässigen Ausgangsparametern für eine überhaupt vorliegende Erfordernis, nämlich die der stets und ständig *objektiv* wissenschaftlich ermittelten Trinkwasseranalysen der dortigen Wasserwerke, ist unter seriöser Betrachtungsweise eines steuerzahlenden, Vernunft begabten Bürgers empörend, und als Basis für derart weitreichende politische Entscheidungen vollkommen ungeeignet.

Auch bei diesem Objekt hätte leicht per EDV-Recherche oder Telefonabfrage ein wissenschaftlich objektiv rückblickendes Monitoring auf den Tischen von RWTH AC, Politik und Herrn Dr. Viktor Mertsch liegen können. Ein wie erst jetzt geplant beginnendes Monitoring an anderen Objekten wäre, wie später dargestellt, allein schon wegen der aquaphysikalischen Zeitabläufe bei der Versickerung erneut nicht objektiv aussagefähig und damit für die dringend erforderlichen *objektiven* wissenschaftlichen Beurteilungen vollkommen unbrauchbar.

In der Stellungnahme zur Expertenanhörung vom 04.10.2007 (14/1494) trug der Projektleiter Herr Prof. Dr. Ing. J. Pinnekamp vor, dass die öffentlichen NRW-Kanäle zu annähernd **100 % inspiziert** seien und somit über den Zustand und den Handlungsbedarf mit entsprechender Priorisierung fundierte Kenntnisse vorgelegen hätten.

Tatsache war hingegen, dass das LANUV noch 4 Jahre später mit Erlass vom 05.10.2010 (Dr. Viktor Mertsch) feststellte, dass aufgrund einer umfassenden Erhebung die Mehrzahl der Städte die Fristverkürzung in WSG noch nicht umgesetzt hatte, und außerhalb von WSG längst verfristete Untersuchungstermine ohne Erfüllung nach der Selbstüberwachungsverordnung (KanalSüw VKan) verstrichen waren. Die KanalSüw VKan war am 01.01.1996 in Kraft getreten. Die erstmalige Untersuchung **hätte** demnach bis zum 31.12.2005 **abgeschlossen** sein **müssen**, was sie tatsächlich überwiegend nicht war.

Die vorgeblichen Ergebnisse von „fast 100 % erfolgter Inspektion“ öffentlicher Kanäle aufgrund **überwiegend unerfüllter** Verpflichtungen eignen sich keinesfalls als *objektiv* wissenschaftlich fundierte und damit *fair* belastbare Basis für sachentscheidende Erkenntnisse über die tatsächlichen Zustände der in der Regel erheblich weniger strapazierten Abwasseranlagen unserer Privathäuser, z. B.:

- Druck- und Schubbelastungen durch Straßenverkehr gibt es unter und in Privathäusern nicht (Allenfalls in einem äußeren Teilbereich zwischen Straßenkanal und Hausanschluss, der in allen Kommunen nach dem Verursacherprinzip der Verantwortung und Pflege der öffentlichen Hand zu übergeben ist.)
- Abflusstempo des Abwassers in sekundenschnellem Durchlauf bis in das öffentliche System,
- der private Kanal ist in der Tagessumme nur für sehr kurze Zeit überhaupt abwasserführend.

Allerdings stellt Herr Prof. Dr. Ing J. Pinnekamp **zutreffend** klar, dass unter Privathäusern häufig anzutreffende **Richtungswechsel und Abzweige besondere Herausforderungen** bei einer Sanierung darstellen, die eine grabenlose Sanierung (Anm.: = Inliner- oder Flutungsverfahren) erschweren. Häufig müssen neue Revisionsöffnungen geschaffen und Bodenplatten geöffnet werden, um dauerhafte Sanierungen zu ermöglichen.

In Ergänzung dieser technisch bedingten Selbstverständlichkeit, hatten wir bei uns zu Hause (EFH Bj. 1968) anlässlich des Besuchs von 3 zertifizierten Experten vor ca. 3 Jahren erfahren müssen, dass die Öffnung von Bodenplatten **bereits** für die prüfungsvorbereitenden Maßnahmen absolute Normalität sein würden. Weil nämlich oft die Öffnung von Bodenplatten und der Neubau von Revisionschächten auch vor der obligatorischen Hochdruckreinigung und vor Kamerabefahrung deswegen erforderlich ist, weil HD-Reiniger und Kamera die bauüblichen Richtungswechsel und Abzweige ab Revisionschacht nicht befahren können. Bei uns hätten bei einem vorhandenen Revisionschacht 4 - 5 weitere Kopflöcher gehackt werden müssen, allein um mit der Hochdruckreinigung beginnen zu können.

Über diese für uns empörende Früherfahrung hatte ich bereits in der Expertenanhörung vom 06.07.2011 (Apr 15/249) - anscheinend in Bezug auf SPD-GRÜNE bisher vergeblich - berichtet. Seitdem widme ich einen Großteil meiner Zeit der Abschaffung dieses sowohl unter ökologischen als auch sozialen Gesichtspunkten groben Unfugs - inzwischen vorrangig im Interesse von „Oma Schmitz & Co.“.

In einer späteren Umweltausschußsitzung (vom 08.10.2007) äußerte sich der bisher hartnäckigste Verfechter des ökosozialen Unsinns, Herr Johannes Remmel (GRÜNE), wie folgt:

“Es dürfte klar sein, dass meine Fraktion keineswegs von der Notwendigkeit einer Novelle des LWG überzeugt ist.“

Meine Frage an alle MdL:

Wenn das so ist:

Aus welchem nachvollziehbaren Grund streiten die zu Recht empörten Bürger überhaupt seit Jahren mit Herrn Remmel und seiner Fraktion?

Es könnte demnach ohne eine einzige Gegenstimme kurzfristig:

- a) die Ausgangslage des Regelungsbereichs zurück in die BauO-NRW entschieden werden,
- b) dem gleichzeitig zu novellierenden § 45 BauO NRW dieselbe objektiv wissenschaftliche Beweiserfordernis vor einer DP in grundstücksscharfer Betrachtungsweise *zugrunde legen*, wie es seit nunmehr 5 Jahren für den § 61 a LWG überfällig ist.

Danach wäre die Sache endgültig vom Tisch.

Herr Remmel ist schließlich in der Angelegenheit federführender Minister und hat in der Koalition in dieser Hinsicht Entscheidungsgewalt.

Die im aktuellen Rot-GRÜNEN-Gesetzentwurf für Nicht-TW-Gebiete angedachte Übergabe der Verantwortung in kommunale Satzungsentscheidungsbefugnis würde zu einer neuerlichen Selbstbedienungsmentalität der Kommunen verleiten.

Schließlich locken bereits in einer kleineren Großstadt bei einer angenommenen Sanierungsquote von 80 % **mehrere Millionen** Euro *Gewerbsteuer* auf **satte** Gewinne der Sanierer, die den Kommunen in **voller** Höhe zusteht. Dazu kommen unterschiedlich hohe Anteile aus Umsatz- und den Ertragsteuern von Unternehmern und Arbeitnehmern.

Ergänzend würden auch noch das Land NRW, der Bund und die Sozialversicherungsträger in erheblichem Umfang am Konjunkturkuchen partizipieren.

An dieser Stelle braucht die bisherig hartnäckig verteidigte Interessenlage der Rot-GRÜNEN-Regierung für den Umwegsverbleib der flächendeckenden DP nicht mehr weiter geklärt zu werden.

Welcher Kommunalpolitiker, insbesondere einer ver- oder überschuldeten Kommune wie z. B. Mönchengladbach, egal welcher Parteizugehörigkeit, würde selbst bei allerbesten Trinkwasserqualität ab Tiefbrunnen (RP-MG 06.04.2011) bei dieser Verlockung und einem vor persönlicher Verantwortung behütenden Fraktionszwang widerstehen können bzw. dürfen?

Sowohl der nachgeschobene Bildreferenzkatalog als auch die angedachte Überleitung in kommunale Verantwortung wäre ohne **strengste** Rahmenbedingen allenfalls ein angepasstes Ausdehnen der flächendeckenden Dichtheitsprüfung entlang der betriebsbedingt begrenzten Leistungskapazität der Prüf- und Saniererbetriebe.

Köln-Höhenhaus-Pilotprojekt, Akzeptanzstudie 2004/2005
(s. auch mein Schreiben vom 26.10.2011 an alle Mdl)

Ich hatte bereits ab Oktober 2011 unter Auswertung des Berichts der RWTH Aachen (8/2007), nach Ortsbesichtigung und Rücksprachen mit beteiligten Hausbesitzern das Pilotprojekt Köln-Höhenhaus stichprobenartig untersucht. Mit Schreiben vom 26.10.2011 wurden **alle** Mdl ausführlich über das erschreckende Ergebnis informiert, dass nämlich über eine Zeitdauer von 2 Jahren ein mit Steuergeldern millionenschwer aufgelegtes Pilotprojekt (2004/2005) als eindeutig einseitig zielgesteuerte Akzeptanzstudie betrieben wurde, ohne dass die wichtigsten Parameter für einen objektiv begründeten Prüfanlass, nämlich die per Internet oder Telefon jederzeit und von jedermann erreichbaren objektiv wissenschaftlich ermittelten Trinkwasseranalysen der Labore weder abgefragt noch anderweitig ausgewertet wurden, - wohl lt. interdisziplinär unvollständig ausgerichtetem Regierungsauftrag.

Obwohl allein der Abruf, die Sichtung und Bewertung der jederzeit erreichbaren, objektiv wissenschaftlich ermittelten Laborwerte das krasse Missverhältnis zwischen den überbordenden Prüf- und Sanierungsaktivitäten und der angeblich vorhandenen Gesundheitsgefährdung wissenschaftlich hätte objektivieren können. Allein dadurch hätte man noch rechtzeitig der Lobby, manchem Wissenschaftler, sachkenntnisarmem Politiker und Ministeriellem die Realitätsgrenze des Grundgesetzes (Verhältnismäßigkeitsprinzip / Übermaßverbot) und der EU-Leitlinien zum Vorsorgeprinzip aufzeigen können.

Die privaten Hauskanäle des Untersuchungsgebietes waren nämlich ausweislich der stets vollkommen unauffälligen Trinkwasseranalysen trotz nicht unerheblicher Bodenvorbelastungen durch Plumpsklos (ab 1935), verpflichtende Kleinviehhaltung zur Eigenversorgung (ab 1935) und Sickergruben sowie vorgeblicher Belastung durch angeblich funktionsundichte Kanäle ganz offensichtlich **auch** bereits **vor** Sanierung bestimmungsgemäß so funktionsdicht, dass keine einzige Probenentnahmestelle negativ beeinträchtigt wurde.

Die sich in jedem Abwasserkanal im täglichen Gebrauch auf natürliche Weise entwickelnden Selbstabdichtungen durch z. B. Seifen, Fette und Verkieselungen hatten - wie überall - eventuell vorhandene Schäden so weit geschlossen, dass das System auch vor der

obligatorischen Hochdruckreinigung und der danach folgenden Wiederabdichtung offensichtlich ohne jede Unterbrechung vollkommen funktionsdicht war.

IKT Skript zum 2. Grundstückentwässerungstag vom 5. Und 6. Mai 2010 in Dortmund.

„Bei einem in Würzburg durchgeführten Exfiltrationsversuch (Thoma & Götz 2006) wurde frisch anfallendes Abwasser in einem Mehrfamilienhaus in eine Versuchsanlage im Keller des Gebäudes eingeleitet. Die Versuchsanlage bestand aus einer ca. 20 m langen Ringleitung mit 1 % Gefälle. In die Ringleitung wurden insgesamt 6 Sohlenschlitze (Anm.: = Laufrinne) angebracht. 4 der 6 Schlitze wurden als Längsschlitze mit einer Länge von 120 – 150 mm, 2 wurden als Querschlitze mit einer Länge von ca. 80 mm angebracht. Es wurde beobachtet, dass sich die anfänglich hohen Exfiltrationsraten (Anm.: durch ganz normale Abwässer!) innerhalb weniger Stunden auf ein Minimum reduzierten.

„Die Exfiltrationsmengen nehmen nach Erreichen eines stabilen Zustandes um eine weitere Zehnerpotenz ab und exfiltrieren noch maximal 0,0011% der Abflussmenge.“

„Bei einer anderen Studie Turkovic et al (2006) wurden Exfiltrationsverluste während der ebenfalls **zeitlich begrenzten(!)** Versuchsdauer am Modellkanal bei kontinuierlicher Abnahme bis zum Wert von 0,0001 – 0,0004 % beobachtet.“

„Eine vollständige Versiegelung wurde jedoch nicht beobachtet.“

Wie auch, wenn der Versuch zeitlich befristet ist?

Wie **dicht** die Eventualschäden des Pilotprojektes Köln-Höhenhaus tatsächlich nach 40 Jahren natürlicher Versiegelung geworden waren, kann sich jedermann guten Willens sehr leicht vorstellen.

Vereinzelt denkbare, tatsächliche Abwasseraustritte aus *Eventualeckagen* würden jedoch nach physikalischen und chemischen Gesetzen, durch *objektiv* wissenschaftliche bestätigte Feststellungen bestätigt, bei bodenstrukturabhängig zögerlicher Verrieselung bereits in den ersten 60 cm Bodentiefe gefiltert und eventuell vorhandene Schadstoffe dadurch vollständig absorbiert werden.

Eine potentiell schädigender Wirkung auf das Grundwasser wurde dadurch vollkommen eliminiert.

Beweisführung vor Ort: Trinkwasseranalysen 2001 bis 2011 Köln-Höhenhaus
für MG: Trinkwasseranalysen aus 8.000 Proben p. a. (s. später)

Keine Versuchsanordnung der wissenschaftlich bemühten Welt kann die aus der Natur abzulesenden objektiven, wissenschaftlich gesicherten Fakten widerlegen.

Objektskizze:

Teilbereich von Köln-Höhenhaus
(direkt über dem Einzugsbereich der Brunnen in TW 1 und II gelegen)

2004/2005 ca. 530 Wohnhäuser (überwiegend EFH)
mit Gärten, früher zur Eigenversorgung mit Vieh und Gemüse
Baujahr: ab ca. 1935

Projektleiter: Univ. Prof. Dr. Ing. J. Pinnekamp/ RWTH Aachen

Kritischer Beirat: siehe Fußnote *

Entwicklung Fäkalienentsorgung:

Diese Angaben stützen sich auf mündliche Auskünfte der befragten Anwohner.

ab 1935.: Plumpsklo – ab irgendwann folgte:
bis ca. 1965 ff.: Sickergrube
ab 1965 ff.: Kanal sukzessive

Der kanaltechnisch pilotierte Siedlungsteilbereich wurde vorher nach dem Kriterium der dichtesten Wohnhaus-Besiedlung von NRW ausgesucht, liegt in TW I und II und damit aquaphysikalisch **direkt** im grundwasserrelevanten Zulaufbereich der dortigen TW-Brunnen.

Aus dem Bericht: Aufgrund dort vielfach erfolgter Eigenleistungen und der früher bauüblich verwendeten teergetränkten Handdichtungen nahm man seitens der Projektleitung von vornherein nicht fachgerechte Verlegungen und damit besonders hohen Sanierungsbedarf in über 75 % der Fälle an.

90 % der Haubesitzer hatten nach Locksubventionen, Preisdeckelungen und sonstigen angebotenen organisatorischen Hilfestellungen teilgenommen. Die Prüfung kostete 82 € pro Grundstück. Für die nach Ausschreibung erheblich preisgedeckelte Sanierung wurden Zuschüsse in Höhe von 30 % bis zu 2.000 € gezahlt.

Die bei Generalunternehmern eingeholten Sanierungsangebote für das gesamte Objekt hatten Preisdifferenzen von bis zu 308 % ergeben.

82 % der nach vorangehend obligatorischer Hochdruckreinigung durch Kamerasichtung geprüften Fälle wurden danach im Inliner- und/ oder offenen Grabungsverfahren wieder saniert.

Umweltrelevantes Ergebnis bei objektiver fachübergreifender Betrachtung:

Laborauskunft RheinenergieWasser 24.10.2011
Labor-und Qualitätsmanagement
Leiterin Kundenbetreuung
Frau Andrea Joeris-Viethen:

E-Mail nach meinen Anfragen über spezifizierte Trinkwasseranalysen für Köln-Höhenhaus ab 2001 – 2011:

„Auffälligkeiten oder anderes ist in den letzten Jahren, fast Jahrzehnten, nicht vorgekommen. Bei Verstößen gegen die Trinkwasserverordnung sind wir verpflichtet, dies dem Gesundheitsamt und letztendlich auch dem Bürger mitzuteilen, einhergehend mit den entsprechenden Maßnahmen.

Das Trinkwasser, das in unserem Versorgungsbereich zur Verteilung kommt, wird regelmäßig, je nach Umfang täglich bis 14täglich, chemisch und mikrobiologisch überprüft. Diese Daten werden dem Gesundheitsamt übermittelt.

Sollten noch Fragen offen bleiben rufen Sie mich doch bitte an “
(in allen Parametern vollkommen unauffällige Analyseblätter waren beigelegt).

Herr Prof. Dr. J. Pinnekamp (RWTH-AC) schrieb - wohl auf Anfrage des Umweltministeriums in seinem Schreiben vom 31.10.2011:

„Es war ausdrücklich nicht Ziel dieses Vorhabens, Grundwasserverschmutzungen und deren Verursachung zu erfassen. Die von Herrn Lau gezogenen Schlüsse sind daher unzulässig.“

Anmerkung:

Wenn **tatsächlich** bereits **bei Objektvergabe** allüberall leicht und kostenlos erreichbare objektiv wissenschaftliche Grundwasserbeurteilungen „**ausdrücklich**“ ausgeschlossen wurden, wäre das neben der Akzeptanzförderung durch öffentlich finanzierte Subventionskörder, sowie behördlich organisierter erheblicher Preisdeckelungen und fürsorglicher Abwicklungsbetreuung eine weitere umweltpolitisch fehlorientierende Zielvorgabe, die mit dem vorgeblichem Ziel des Gesetzesvorhabens, nämlich eines effektiven Grundwasserschutzes und einem hilfswise bemühten Vorsorgegebot für die Gesundheit der Bürger, nicht das Geringste zu tun gehabt hätte.

Nach derart kritikloser Übernahme eines unter „kritischer“ Begleitung der Kanallobby planvoll aufgeschäumten Aktionismus muss sich auch der geneigteste Wähler fragen, ob das Landesparlament auch in Zukunft der geeignete Arbeitsplatz für den/die Landtagsabgeordnete(n) seines bisherigen Vertrauens ist.

Der in Bezug auf dringend erforderliche interdisziplinäre Sichtweise unvollständige wissenschaftliche Prüfauftrag zur Lösung eines Phantomproblems, unter Berufung einer kritischen Lobbybegleitung, hat sich als Steuergeldverschwendung mit dem alleinigen Ziel einer auf Dauer angelegten Konjunkturförderung zugunsten von Lobby, Saniererbetrieben und öffentlicher Hand herausgestellt.

Das Ergebnis wäre eine gigantische gegenwertlose Vernichtung von Bürgervermögen gewesen, die es jetzt möglichst gemeinsam, möglichst noch parlamentarisch, rechtssicher zu verhindern gilt.

Das Pilotprojekt Köln-Höhenhaus ist bei fachübergreifender objektiver Auswertung aller zur Verfügung stehenden objektiv wissenschaftlichen Daten ein retrospektiv auszuwertendes Dau-

ermonitoring und wird damit zum unwiderlegbarer Beweis dafür, dass selbst Plumpsklo, Kleinviehhaltung, Sickergrube sowie Eventual- oder tatsächliche Schäden am privathäuslichen Kanal keinerlei nachweisbare gesundheitsrelevante Beeinträchtigung auf unser Grundwasser hatten oder dies je zu befürchten wäre.

Bei der vorgefundenen Besiedlungsdauer in enger häuslicher Bebauung von 70 Jahren, davon 30 Jahre ohne jede Schmutz- und Fäkalien abführende Kanalisation und anfänglich verpflichtender Kleinviehhaltung, müsste aus den vorbeschriebenen, vorgeblich dramatischen Gefahrenpotentialen, an den stets objektiv wissenschaftlich überwachten Entnahmestellen negativ Messbares angekommen sein, **wenn** die natürliche Filterwirkung der oberen 60 cm **nicht** vollkommen effektiv und damit ausreichend gewirkt hätte. Regenwasser versickert mit einer Geschwindigkeit von bis zu 1 Meter pro Jahr im Erdreich – (*Anm: Abwasser wohl entsprechend*). Bis es über die kiesigen Grundwasserleiter einen Brunnen erreicht hat, kann es bis zu 30 und 10. 000 Jahren brauchen (u.a. RP MG 22.03.2011).

Die 8 Vertikalbrunnen der Trinkwassergewinnungsanlage Köln-Höhenhaus sind in pleistozänen Kiesen und Sanden der Niederterrasse des Rheins verfiltert, die hier den Hauptaquifer (*Anm.: = Grundwasserleiter*) bilden - unterlagert von Feinsanden des Tertiärs (aus dem Erläuterungsbericht zur Abgrenzung des WSG für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Höhenhaus der Dynamit Nobel AG, Stand März 1999).

Bereits in der Logik dieser fachübergreifenden Rückschlüsse aus dem 2 jährigen Pilotprojekt **liegt** der **einzige Beweis** in der Auseinandersetzung um das leidige Thema Dichtheitsprüfung. Dieser objektiv wissenschaftlich fundierte Beweis widerlegt eindeutig den von Rot-GRÜN bisher weiter aufrecht erhaltenen flächendeckenden Generalverdacht der Trinkwasser gefährdenden Undichte aus Eventualleckagen privathäuslicher Abwasserkanäle.

Petitionsantrag vom 04.01.2011

Mit **Petitionsbeschluss** (15-P-2011-02678-00 Klaus Lau) **vom 07.06.2011 hatte der 15. Landtag** objektiv **wissenschaftlich belastbare** Beweise über **tatsächliche** Gefahren, die von Leckagen aus **privaten** Hausanschlüssen entstehen können, verlangt. Derartige Beweise liegen bis heute nicht vor.

Die jetzige Regierung des 16. Landtags kann sich m. E. nicht etwa wegen eines vielfach bereits vorgetragenen „Resets: Alles auf Null!“ wegen der vorzeitigen Neuwahlen aus der politischen Verantwortung stehlen. Insbesondere deswegen nicht, weil das ein **Mehrheitsbeschluss** des 15. Landtags im paritätisch besetzten Petitionsausschuss war.

Die aktuelle Regierung ist im Übrigen an entscheidungsbefugter Stelle identisch.

Für den Fall der wider Erwarten doch gegebenen formalen Erfordernis auf neuen Petitionsantrag für den **16. Landtag**, stelle ich hiermit hilfsweise inhaltlich gleichgerichteten und argumentativ ergänzten neuen Petitionsantrag an den Petitionsausschuss des 16. Landtags mit Begehren auf identischen Beschluss und bitte Sie zur Wahrung von Formen und Fristen um rechtzeitige kollegiale Weiterleitung dieses Schreibens als formalen Petitionsantrag an Ihre MDL-Petitionsausschusskollegen des **16. Landtags**.

Nach viel Geduld unsererseits und *objektiv* wissenschaftlich begründeten Fakten (z. B. TW-Werte Köln-Höhenhaus, bundesweit beste TW-Werte sowie regelmäßigem Musterschülertestat ab EU für vorbildliche weitergehende Abwasserentsorgung) wurde zuletzt hilfsweise auf Bestellung der Landesregierung der LANUV Fach-Bericht 43 gefertigt. Er ist im Ergebnis jedoch beweisunerheblich und keinesfalls geeignet, die geforderten Fakten zu ersetzen, weil er allein auf unbewiesenen Eventualitäten aufgebaut ist (so auch Prof. Dr. -Ing.Hartmut Hepcke, FH Münster, Robert Horras, ehem. Tiefbauamtsleiter der Stadt Wegberg u. A.).

Konjunktiv ist reine Möglichkeitsform und kann allein schon deswegen kein belastbares Fundament für Konjunkturmaßnahmen zur Lösung von Phantomproblemen sein. Herr Prof. Dr. Hartmut Hepcke (FH Münster) hat im Übrigen erst kürzlich bei seinem Fachvortrag am 10.12.2012 in Übach-Palenberg mit wissenschaftlich fundierten Darlegungen klargelegt, dass er *nicht* etwa, wie vom umweltpolitischen Sprecher, Herrn Markert (GRÜNE), in der Umweltausschußsitzung vom 24.10.2012 behauptet, „Kronzeuge“ für die Erfordernis einer flächen-deckenden Dichtheitsprüfung in Wasserschutzgebieten ist.

Der LANUV Fachbericht 43 steht außerdem in Widerspruch zum vom damaligen Umweltminister Uhlenberg veröffentlichten Trinkwasserbericht NRW, Stand Februar 2009. Darin ist bezüglich der Beschaffenheit des Grundwassers unter Punkt 6.1, letzter Satz, zu lesen:

„Indikatoren für siedlungs- und industriebedingte Stoffeinträge sind nicht von flächen-mässiger Bedeutung: sie kommen nur vereinzelt und lokal begrenzt vor.“

CDU und FDP hatten zwar spät, aber immerhin, den fatalen Fehler erkannt und sich ab November 2011 auf die Wende vorbereitet.

Die als Umweltproblem künstlich geschaffene Problematik der Fremdwassers**schwerpunkt**gebiete hat tatsächlich mit **Umwelt** allenfalls **dann** zu tun, wenn - wie im Ruhrgebiet - bis zu 800.000 Liter reinsten Trinkwassers täglich in die Gullys gespült werden müssen, weil ansonsten wegen der zunehmenden Wassersparwut der Deutschen Fäkalien & Co. nicht ausreichend zügig abfließen können und die öffentlichen Kanalwände zu zerstören drohen. Hier wäre wesentlich mehr Fremdwasser ein Segen für Umwelt und Gebrauchswasserrechnung.

Etwa 100 der ca. 400 politisch selbstständigen NRW-Kommunen haben in Teilbereichen ihres besiedelten Flächengebietes überhaupt diskussionswürdige Fremdwassereintritte, die leider sehr oft durch fragwürdige, einseitig zielgerichtete Messungen allein schon **deswegen** zu Fremdwassers**schwerpunkt**gebieten erklärt werden, damit die Kommune in den Genuss von Fördermitteln für die eigene öffentliche Sanierungsverpflichtung gelangen kann, die ansonsten in voller Höhe aus dem laufenden Haushalt zu finanzieren wäre.

Die bitter Leidtragenden sind die anwohnenden Hausbesitzer, die durch Gesetz, Erlasse, Regierungspräsidenten und Bürgermeister mittels eng antragsbefristeter Fördermaßnahmen in letztlich sinnfreien Zugzwang eines kaum zu widerstehenden Herdentriebs getrieben werden, der oft den latent vorhandenen Widerstandswillen gegen die sinnfreien Maßnahmen aushebelt.

Auch dieser ökosoziale Unfug muss kurzfristig beendet werden (siehe Anlage Ablaufdiagramme).

Fazit:

Der § 61 a LWG NRW ist allein aufgrund gravierender fachlicher Fehleinschätzungen von Wissenschaft und Politik entstanden.

Die auch von der Lobby kritisch begleitete Akzeptanzstudie der RWTH Aachen (2004/2005) war, wohl auftragsgemäß, von vornherein durch realitätsverfremdende zielorientierte Justierung an den entscheidenden Stellschrauben auf widerstandarme Akzeptanz durch die Hauseigentümer ausgerichtet.

Die tatsächliche finanzielle Bürgerbelastung und die anfänglichen Proteste der Hausbesitzer wurden planmäßig in entscheidungserheblichem Ausmaß manipulativ subventioniert, wie es für die spätere Umsetzung nie vorgesehen war.

Die sachlich unhaltbare und unspezifizierte Umsetzung von einigen Erfahrungen aus der Inspektion von vorgeblich „annähernd 100 % der öffentlichen Kanäle“ auf alle privathäuslichen NRW-Abwasseranlagen ist unter Ansprüchen einer seriösen objektiv wissenschaftlich Beweiserhebung keinesfalls akzeptabel.

Tatsächlich waren auch zu diesem Zeitpunkt die meisten Kommunen in einem unverantwortlich verpflichtungswidrigen Erfüllungsrückstand bei der Erfüllung der eigenen „Selbstüberwachung“ nach der Selbstüberwachungsverordnung (Kanal-SüwVKan) vom 16.01.1995.

Eine mit ähnlichen Selbstkontrollbedingungen ausgestattete Selbstüberwachungsverordnung für private Hauseigentümer hätte - bei ökologischem Bedarf - mit Sicherheit in gleichem Zeitraum wesentlich bessere Erfüllungsquoten ergeben. Tatsächlich wurde nach den z. T. dramatischen Fristversäumnissen der meisten NRW-Kommunen kurzerhand per Umweltministererlass der Bock zum Gärtner mit Sanktionsberechtigung für den Privatmann gemacht.

Die von Herrn Prof. Dr. Ing. J. Pinnekamp, RWTH AC, in seiner Stellungnahme zur Expertenanhörung vom 04.10.2007 zitierten „Erfahrungen aus nahezu 100 % Inspektionen der öffentlichen Kanäle mit 20 % Schäden“ stehen ausweislich der ministeriellen Erhebungen und von Haustürerfahrung der meisten Bürger nicht in Zusammenhang mit der Wirklichkeit.

Entscheidungsrelevante Rückschlüsse aus diesen zumindest umfänglich wesentlich aufgetauschten Erfahrungen auf den tatsächlichen Zustand und eine allenfalls potentielle Umweltgefährdung durch private Kanäle zu schließen, ist unter objektiv wissenschaftlichen Kriterien nicht hinnehmbar, zumal sich die Studie auftragsgemäß für eine Analyse und Diagnose der wissenschaftlich gesichert vorliegenden Fakten in Form von objektiv wissenschaftlich ermittelten Trinkwasseranalysen ausdrücklich nicht zu interessieren hatte.

Im Übrigen ist die **tatsächliche** kanaltechnische Arbeitsanforderung an einen privaten Hauskanal in keiner Weise mit der stetigen Belastung der öffentlichen Kanäle vergleichbar. Beide sind im Übrigen nicht als Druckkanal ausgelegt, so dass nicht nur der öffentliche Kanal damit über-

fordert wäre, den man bezeichnenderweise wie selbstverständlich von dieser Prüferfordernis verschont hat.

Die finanziellen Bürgerbelastungen in Folge der tatsächlichen Umsetzung des § 61 a LWG NRW sind im Unterschied zu Herrn Uhlenbergs kostenfreier Einbringungsthese vom 14.08.2007 dramatisch.

Auch die nachfolgenden Erlasse (federführend die Bezirksregierungen, zeichnend Herr Ministerialrat Dr. Viktor Mertsch) haben keine akzeptablen Erleichterungen gebracht.

Der nach wie vor vollkommen unbewiesene flächendeckende Generalverdacht auf Trinkwasser gefährdende Undichte unser privaten Hauskanäle im, vor und unter dem Gebäude konnte bisher nur bei denen umgesetzt werden, die durch drohende Verfristung von Fördermaßnahmen oder vorauseilende Obrigkeitstgläubigkeit zur Prüfung und oft erst provozierte Sanierung getrieben wurden. Auch hat manche Oma ihr Haus erbfertig machen wollen.

Jede objektiv wissenschaftlich fachübergreifende Auswertung der chemischen Laboranalysen in Verbindung mit den kanaltechnischen Ergebnissen des Pilotprojekts Köln-Höhenhaus liefert einen überzeugend schlüssigen Gegenbeweis zum rechtsstaatlich unhaltbaren Generalverdacht einer Trinkwasser gefährdenden Undichte aus Eventualleckagen privater Hauskanäle.

Hier in MG könnte man ausweislich von 8.000 jährlich objektiv wissenschaftlich analysierten Proben aus 54 Brunnen das geförderte Grundwasser im Gegensatz zum Oberflächenwasser aus hygienischer Sicht grundsätzlich direkt trinken (RP MG 22.3.2011). Zur Reinhaltung unserer Bäderkeramik wird lediglich Eisen und Mangan entzogen (Auskunft des hiesigen Wasserversorgers am Tag der offenen Tür). In keinem unserer Trinkgewässer haben wir Spuren von Medikamenten festgestellt (Dr. Regine Schubbe, Leiterin der Wasserlabors Niederrhein lt. RP-MG Bericht vom 06.04.2011).

Eine schlüssige Beurteilung von Trink- und Fremdwasser nach den beigefügten Ablaufdiagrammen wäre bereits sehr leicht ab ministeriellem Schreibtisch möglich und würde zum Schutz von Umwelt und Bürger vollkommen ausreichen.

Es ist sicher kein Zufall, dass uns bisher noch kein einziger Aufforderungsbescheid zur Dichtheitsprüfung eines privaten Hauskanals **mit Rechtsmittelbelehrung** bekannt geworden ist.

Bitte beenden Sie kurzfristig die unsäglich unsinnige NRW-Solonummer, bevor es die Gerichte tun.

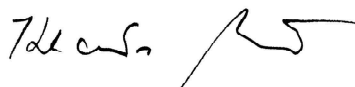
Zur Ermöglichung einer ökologisch vollkommen ausreichenden, sozial verträglichen und zudem sachgerechten Trink- und Fremdwasserbeurteilung - bereits ab Behördenschreibtisch, habe ich unabhängig von der endgültigen Wahl der gesetzlichen Zuordnung, zwei möglichst logisch aufgebaute Ablaufdiagramme als Diskussionsgrundlage vorbereitet und diesem Schreiben beigelegt.

Wir alle haben schwierige realistische Probleme des Alltags zu lösen, die unsere Rot-GRÜNE Regierung nicht durch die Folgen beharrlich verteidigten Phantombedarfs ergänzen muss.

Für den Austausch alter, maroder Leitungen des Shell Werks Köln-Wesseling nach 1,2 Millionen Liter ausgelaufenem Kerosin, macht ein Rechtsstreit für Herrn Rimmel keinen Sinn, weil die Rohre Bestandsschutz haben.

Wohl für die meisten der NRW Hausbesitzer würde ein Rechtsstreit unausweichlich werden, falls wider Erwarten keine parlamentarische Mehrheit für die Abschaffung der vollkommen sinnfreien Regelungen erfolgen sollte.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Lau

Beiratsmitglied des
DND Dichtheitsprüfung Nein Danke! e. V.
AG Münster VR 5130

Anlagen

Abwicklungsdiagramme TW und FW Bewertung bereits ab Schreibtisch (2 Blatt)

* Berufener kritischer Beirat Objekt Köln-Höhenhaus

Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln
Untere Wasser- und Abfallwirtschaftbehörde der Stadt Köln
Bauaufsicht der Stadt Köln
Bezirksregierung Köln
MUNLV (Umweltministerium)

MBV (Bauministerium)
Abwasser- und Kommunalberatung NRW e. V.
Baugewerbliche Verbände (BGV)
(IKT) Institut für unterirdische Infrastruktur, Gelsenkirchen
(ISA) Institut für Siedlungswasserwirtschaft der RWTH
Aachen

Kölner Haus- und Grundbesitzverein 1888 e. V.
Zentralverband Sanitär und Heizung
Untere Wasser- und Abfallbehörde der Stadt Köln
(ZVSHK) Zentralverband Sanitär Heizung Klima
(VDRK) Verband Deutscher Rohr- und Kanaltechnikunternehmen e. V.
(BDE) Bundesverband der deutschen Entsorgungswirtschaft
Güteschutz Kanalbau e. V.
(FSHK) Fachverband Sanitär Heizung Klima
RheinEnergie AG (vormals GEW RheinEnergie AG)

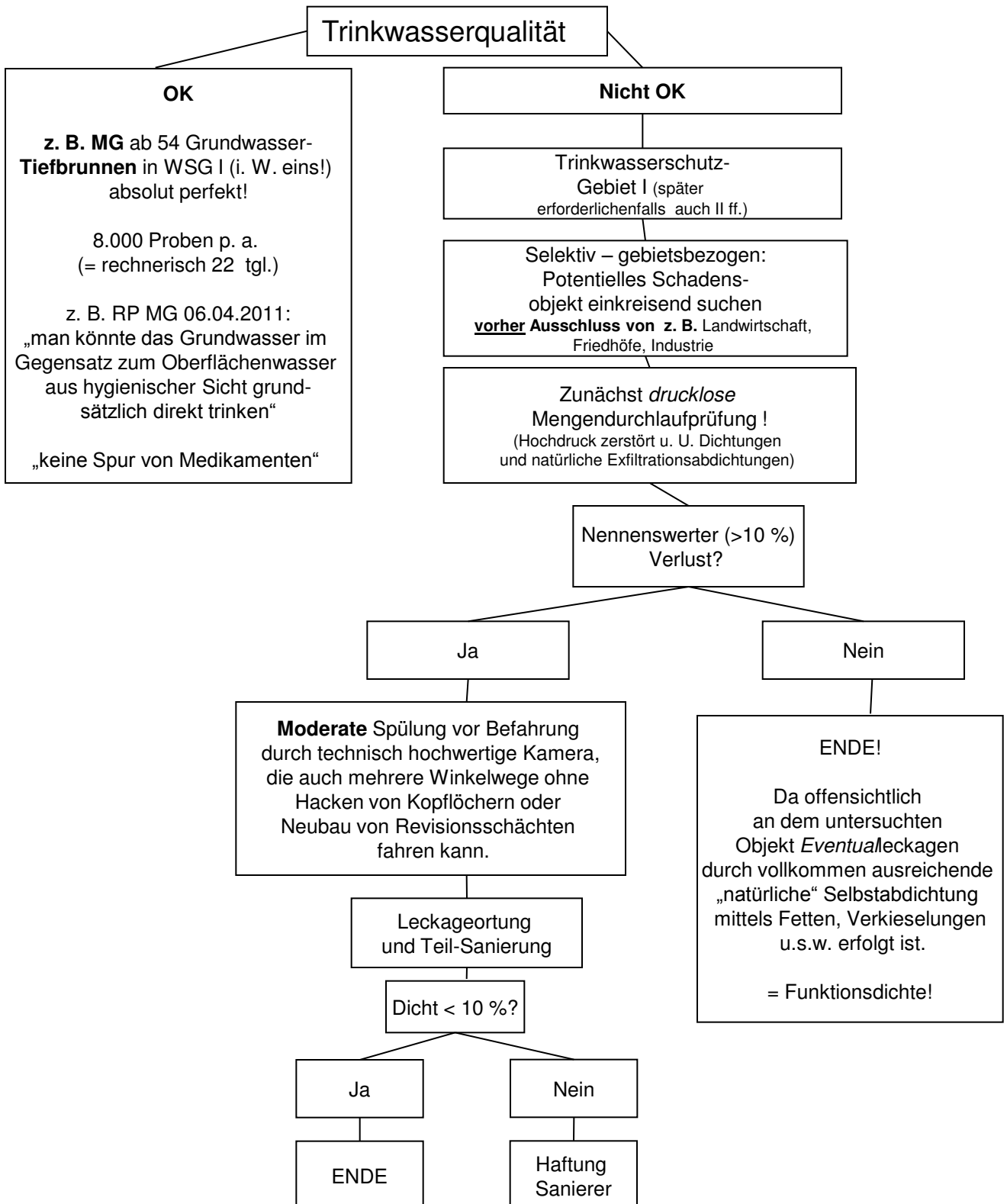
Ablaufdiagramm TRINKWASSER-Beurteilung

- Beginnt ausschließlich ab Schreibtisch -

Da es nach wie vor keinerlei objektiv wissenschaftliche Beweise für eine gesundheitsrelevante Grundwasser-gefährdung durch Eventualleckagen privater Hauskanäle gibt (Petitionsbeschluss 15-P-2011-02678-00 vom 17.06.2011), ist die grundgesetzlich garantierte Verhältnismäßigkeit der Mittel zum vorbeugenden Gesundheitsschutz nach folgenden Beurteilungsverfahren vollkommen ausreichend gewahrt.

Trinkwasserqualität ab Grundwasser sagt ALLES aus!

Dies gilt **insbesondere** für Wasserschutzgebiete I – III a, b, ff. Dort werden regelmäßig **objektiv** wissenschaftliche Proben gezogen und begutachtet.



Ablaufdiagramm FREMDWASSERSCHWERPUNKT -Beurteilung

- beginnt ausschließlich ab Schreibtisch -

Fremdwassereintritt > 50 %? = kein Umweltproblem
 Objektiv faire Beurteilung kann nur durch grundstücksbezogene Mengendurchlaufprüfung bei repräsentativen Wetterlagen erfolgen.

Kaufmännisch kalkulatorische Lösung oder technische Erweiterung der Klärwerke möglich.
 Abdichtung auch bei FW oft unsinnig. Wenn z. B. täglich bis zu 800.000 Liter kostbaren Trinkwassers nachgespült werden müssen, um Fäkalien & Co. in Bewegung zu halten, damit die Rohre nicht zerfressen werden, ist das vermeidbare, z. T. durch Abdichtungen provozierte Verschwendung von kostbaren Umweltressourcen.
 Siehe z. B. Gelsenwasser im Ruhrgebiet (DER SPIEGEL 11/2011 S. 41),
 siehe auch Emscherzone, deren Keller bereits jetzt unter Wasser stehen.
 Im Übrigen wäre zwecks Objektivierung allein eine material schonende *grundstücksscharfe* Betrachtungsweise aussagefähig .

